



STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen "Gönnerverein Tierpark Weihermätteli Liestal" besteht mit Sitz in Liestal ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der sich zur Aufgabe macht, das allgemeine Interesse der Bevölkerung am Tierpark Weihermätteli zu steigern und den Tierpark zu fördern. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

§ 2

Das Ziel soll erreicht werden durch:

- Beschaffen von finanziellen Mitteln für den Tierpark, insbesondere für den Unterhalt und die Verschönerung der Anlage sowie die Anschaffung von Tieren
- Öffentlichkeitsarbeit zugunsten des Tierparks

II. Mitgliedschaft

§ 3

Als Mitglied können dem Verein natürliche und juristische Personen beitreten.

§ 4

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Leistung des Jahresbeitrages entbunden.

§ 5

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

¹ Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand vor Ende des Jahres schriftlich mitzuteilen.

² Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, erhalten die Vereinsmitteilungen nochmals im folgenden Jahr. Bei erneuter Nichtbezahlung erlischt die Mitgliedschaft automatisch, ohne dass das Mitglied darüber informiert wird.

³ Mitglieder, die mit ihrem Verhalten dem Verein schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist über den Entscheid zu informieren.

III. Organe und Geschäfte

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a. die ordentliche Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten / der Präsidentin und fünf bis sieben Mitgliedern
- c. die Rechnungsrevisoren / die Rechnungsrevisorinnen

§ 8

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Unterlagen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor Durchführung zuzustellen.

² Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich einzureichen.

³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder aufgrund eines schriftlichen Begehrens eines Fünftels der Mitglieder verlangt werden. Diesem Begehren ist innerhalb dreier Monate Folge zu leisten.

§ 9

¹ Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören:

- a. Genehmigung der Traktandenliste
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c. Jahresbericht des Präsidenten / der Präsidentin
- d. Kassabericht
- e. Revisorenbericht
- f. Budget / Voranschlag
- g. Wahlen: Präsident / Präsidentin, Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen
- h. Festsetzung des Jahresbeitrages
- i. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j. Diverses

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch einfaches Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

³ Das Rechnungs- und Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 10

Der Präsident / die Präsidentin, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren / die Rechnungsrevisorinnen werden jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Der Vorstand besteht aus:

- a. Präsident / Präsidentin
- b. Vizepräsident / Vizepräsidentin
- c. Sekretär / Sekretärin
- d. Kassier / Kassierin
- e. Beisitzer / Beisitzerin
- f. Delegierter / Delegierte Kantonale Psychiatrische Dienste
- g. Delegierter Zunft zum Stab Liestal

Der Präsident / die Präsidentin wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für die übrigen Funktionen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Delegierten werden durch die jeweilige Organisation bestimmt und gehören dem Vorstand als stimmberechtigte Mitglieder an. Ihre Aufgaben sind definiert.

IV. Finanzielles

§ 12

Für eingegangene Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 13

Die rechtsverbindliche Einzelunterschrift führen Präsident / Präsidentin, Vizepräsident / Vizepräsidentin und Kassier / Kassierin.

§ 14

Der Verein hat nicht den Zweck, Gewinne zu machen. Seine Einnahmen sollen allein zur Förderung des Tierparks Weihermätteli verwendet werden. Die Mitglieder haben kein Anrecht auf Vereinsvermögen.

V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

§ 15

¹ Eine Statutenrevision und die Auflösung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

² Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen zu Gunsten des Tierparks den Kantonalen Psychiatrischen Diensten überwiesen.

§ 16

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 25. April 2002 nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2009.

**GÖNNERVEREIN
TIERPARK WEIHERMÄTTELI LIESTAL**